

vergangenen Planjahr<sup>(1)</sup> für die Investitionsfinanzierung in den staatlichen Planaufgaben für das Folgejahr berücksichtigt ist.

Darüber hinaus auf dem Investitionsfonds verbleibende eigene Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

- 3.3. Soweit im Folgejahr über den Plan hinaus Finanzbedarf aus der Nichtfertigstellung von Vorhaben bzw. Teilvorhaben des Planjahres entsteht, sind vorrangig für Investitionen vorgesehene Eigenmittel der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Mittel des Reservefonds des übergeordneten Organs einzusetzen. Stehen solche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung, können für nicht in Anspruch genommene Kredite des Vorjahres bei der Bank verzinsliche Grundmittelkredite im Planjahr beantragt werden.

#### 4. Finanzierung von Investitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus

- 4.1. Zusätzliche Investitionen für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, für die keine staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ festgelegt ist, dürfen nur durchgeführt werden, wenn durch Mobilisierung materieller Reserven die Voraussetzungen dafür geschaffen werden und die Realisierung geplanter Investitionen nicht beeinträchtigt wird. Für die Finanzierung solcher zusätzlicher Investitionen können — mit Ausnahme der in Ziff. 4. 2. genannten Fälle — nur Mittel des Leistungsfonds eingesetzt bzw., wenn Mittel des Leistungsfonds nicht zur Verfügung stehen, Kredite beantragt werden.
- 4.2. Volkseigene Betriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, können für die Durchführung dieser Investitionen bei Vorliegen der in Ziff. 4.1. genannten Voraussetzungen Mittel des Kontos 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — einsetzen bzw. Kredite beantragen.

#### 5. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

- 5.1. Für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten sind einzusetzen
- Amortisationen,
  - Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sowie Kostenverrechnungen von Investitionsaufwendungen und andere Erlöse gemäß den Rechtsvorschriften,
  - Mittel des Leistungsfonds, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,
  - Nettogewinn nach vorrangigem Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.
- 5.2. Die für die planmäßige Tilgung vorgesehenen Mittel sind auf dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten nachzuweisen. Die tatsächliche Tilgung der Grundmittelkredite hat zu den vertraglich festgelegten Terminen zu Lasten dieses Kontos zu erfolgen. Für die Kredittilgung geplante, aber nicht verwendete Mittel sind zum Jahresende an den Staatshaushalt abzuführen.
- 5.3. Zusätzliche Kredittilgungen dürfen in Übereinstimmung mit der Bank nur finanziert werden aus
- planmäßig dem Investitionsfonds zugeführten Eigenmitteln, die infolge Senkung des Investitionsaufwandes aus effektiverer Investitionstätigkeit nicht verbraucht wurden,
  - überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und in die Selbstkosten verrechneten Restbuchwerten<sup>li)</sup>

aus der überplanmäßigen Aussonderung von Grundmitteln,

- überplanmäßigen Amortisationen aus der vorfristigen Inbetriebnahme von Investitionen bzw. erhöhter Schichtauslastung,
- Mitteln des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe.

Die zusätzliche Kredittilgung ist ebenfalls auf dem Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten nachzuweisen.

#### 6. Amortisationen

- 6.1. Volkseigene Betriebe, Kombinate und WB verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten.

Soweit Amortisationen dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des volkseigenen Kombinates bzw. der WB zu planen. Die übergeordneten Leiter können darüber hinaus höhere Abführungen festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und Tilgung der Grundmittelkredite der volkseigenen Betriebe durch den zulässigen Einsatz anderer verfügbarer Finanzierungsquellen gesichert werden.

- 6.2. Die volkseigenen Kombinate bzw. WB haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den Staatshaushalt zu planen.
- 6.3. Die Amortisationen sind dem Investitionsfonds in monatlichen Raten zuzuführen, soweit sie nicht
- planmäßig an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des volkseigenen Kombinates bzw. der WB abzuführen bzw.
  - für die planmäßige Kredittilgung einzusetzen sind oder
  - für die zusätzliche Kredittilgung gemäß Ziff. 5.3. verwendet werden.
- 6.4. Amortisationen, die dem Investitionsfonds über die für die Investitionsfinanzierung geplante Höhe hinaus zugeführt werden, sind in die planmäßige Übertragung auf den Investitionsfonds des Folgejahres gemäß Ziff. 3.2. einzubeziehen.
- 6.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des volkseigenen Kombinates bzw. der WB zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den Staatshaushalt abzuführen.

#### 7. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, Restbuchwerte, Kostenverrechnungen und andere Erlöse gemäß Ziff. 1.3. Buchst. c sowie Versicherungsleistungen

Diese Mittel sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen, soweit sie nicht für die Kredittilgung gemäß Ziff. 5 einzusetzen sind. Über die geplante Höhe hinaus dem Investitionsfonds zugeführte Mittel sind in die planmäßige Übertragung auf den Investitionsfonds des Folgejahres gemäß Ziff. 3.2. einzubeziehen.

#### 8. Zuführung zum Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs

Finanzielle Mittel aus dem Gewinnfonds bzw. dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ der volkseigenen Kombinate und WB, Grundmittelkredite und Mittel des Leistungsfonds, des „Kontos junger Sozialisten“, des Kultur- und Sozialfonds sowie des Kontos 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.

li) Position 0421 der Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation (Teil II Abschn. 1 Ziff. 1 der Planungsordnung — Sonderdruck Nr. 755 b des Gesetzblattes S. 12), soweit nicht durch übergeordnete Organe in anderer Höhe bekanntgegeben.